

Angestellt und auch selbstständig – was muss ich abführen?

Ich bin quellensteuerpflichtig und angestellt, habe aber zusätzliches Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und unselbstständigem Nebenerwerb. Wie führe ich für den selbstständigen Teil die Steuer und Sozialabgaben ab? Und noch etwas Zweites: Ich zahle den vollen Beitrag in die dritte Säule ein. Muss ich beim Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer nur das reguläre Einkommen angeben oder auch jenes aus unselbstständigem Nebenerwerb und das selbstständige Einkommen?

Quellensteuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist – also zum Beispiel Einkünfte aus selbstständigem Nebenerwerb, Renten, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, Unterhaltsbeiträge und dergleichen –, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. In diesem Verfahren der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden die quellensteuerpflichtigen Einkünfte satzbestimmend berücksichtigt. Gegebenenfalls hat sich der Quellensteuerpflichtige beim Gemeindesteueramt seines Wohnortes um die Zustellung einer Steuererklärung zu bemühen. Zum zweiten Punkt: Auch diese Person wird aufgrund des selbstständigen Einkommens im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Erschienen in der Handelszeitung vom 29. März 2018